

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 24. Jänner 1992

22. Stück

50. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Öffnungszeitengesetzes

50. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der das Öffnungszeitengesetz wiederverlautbart wird

ABSCHNITT A

Artikel I

§. Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage 1 das Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Ladenschlußgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 203/1964;
2. Bundesgesetz, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 421/1988;
3. Bundesgesetz, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 633 a/1989;
4. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden, BGBl. Nr. 158/1991;
5. Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz geändert wird, BGBl. Nr. 397/1991;
6. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 3 Abs. 1 und 3 des Ladenschlußgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 18/1988;
7. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte im § 2 Abs. 4 des Ladenschlußgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 285/1989;
8. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 2 Abs. 1 und einiger Worte im § 2 Abs. 4 des Ladenschlußgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 342/1989;
9. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 2 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. Nr. 707/1990.

Artikel III

Die wiederverlautbarte Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

Titeländerung	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 1
§ 1 Abs. 1	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 2
§ 1 Abs. 3	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 3
§ 1 Abs. 4 lit. b	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 4
§ 1 Abs. 4 lit. e	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 5
§ 2 Überschrift	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 6
§ 2	BGBl. Nr. 397/1991 Art. I Z 1
§ 3	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 7
§ 3 a	BGBl. Nr. 397/1991 Art. I Z 2
§ 4	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 9
§ 5 Einleitungssatz	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 10
§ 5 lit. b	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 11
§ 5 lit. d	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 12
§ 5 lit. e	BGBl. Nr. 397/1991 Art. I Z 2 a
§ 5 a (samt Überschrift)	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 13 und BGBl. Nr. 158/1991 Art. II Z 1
§ 6 Abs. 1 Einleitung	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 14
§ 6 Abs. 2 lit. b	BGBl. Nr. 397/1991 Art. I Z 3
§ 6 Abs. 3	BGBl. Nr. 397/1991 Art. I Z 4
§ 6 a (samt Überschrift)	BGBl. Nr. 633 a/1989 Z 15

§ 7	BGBI. Nr. 633 a/1989 Z 16 und BGBI. Nr. 397/1991 Art. I Z 5
§ 8 (samt Überschrift)	BGBI. Nr. 633 a/1989 Z 17
§ 8 a (samt Überschrift)	BGBI. Nr. 397/1991 Art. I Z 6
§ 10	BGBI. Nr. 633 a/1989 Z 19

Öffnungszeitengesetz 1991**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

(2) Als Betriebseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen der im Abs. 1 genannten Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1973 von deren Bestimmungen ausgenommen ist.

(4) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen

- a) die Warenabgabe aus Automaten;
- b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 191 GewO 1973 bezeichneten Umfang;
- c) der Marktverkehr;
- d) Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben („Marketendereien“) und
- e) Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 119 Abs. 2 GewO 1973 angeführten Waren.

Artikel IV

Die gegenstandslos gewordenen bisherigen §§ 10 und 11 werden als nicht mehr geltend festgestellt. Die Überschriften zu diesen Paragraphen entfallen.

Artikel V

Es werden folgende Richtigstellungen und Anpassungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 4 wird in der Verweisung auf Abs. 1 desselben Paragraphen die Paragraphenbezeichnung „§ 2“ gestrichen. Weiters wird im § 2 Abs. 5 in der Verweisung auf die Abs. 1 und 4 desselben Paragraphen die Paragraphenbezeichnung „§ 2“ gestrichen.

2. Im § 6 Abs. 3 wird in der Verweisung auf Abs. 2 lit. b desselben Paragraphen die Paragraphenbezeichnung „§ 6“ gestrichen.

3. Im § 9 wird das Wort „Gewerbeordnung“ durch das Wort „Gewerbeordnung 1973“ ersetzt.

4. Die bisher verwendete Abkürzung „u. dgl.“ wird auf „und dergleichen“ geändert.

5. In den Überschriften werden einheitlich die Punkte weggelassen.

6. Im § 1 Abs. 4 lit. d entfällt nach dem Klammerausdruck „(„Marketendereien“)" der Strichpunkt.

7. Der bisherige § 12 wird als § 10 bezeichnet.

Artikel VI

Das Öffnungszeitengesetz wird mit dem Titel „Öffnungszeitengesetz 1991“ wiederverlautbart.

ABSCHNITT B**Artikel VII**

• Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage 2 („Übergangsrecht“) Art. III des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 421/1988 wiederverlautbart.

Artikel VIII

Die gegenstandslos gewordenen Art. II und IV des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 421/1988 werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Allgemeine Öffnungszeiten an Werktagen

§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 6 Uhr bis — ausgenommen Samstag — 19.30 Uhr offengehalten werden.

(2) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(3) Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen am Abend höchstens eine Stunde über die im Abs. 1 festgelegte Öffnungszeit hinaus offengehalten werden.

(4) Zusätzlich zu den im Abs. 1 festgesetzten Offenhaltezeiten dürfen Verkaufsstellen an einem Werktag einmal in der Kalenderwoche ausgenom-

men Samstag bis 21 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(5) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 und 4 sowie § 3 Abs. 1 darf innerhalb einer Kalenderwoche 60 Stunden, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln 66 Stunden nicht überschreiten.

§ 3. (1) Die Verkaufsstellen dürfen, sofern durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist, an Samstagen bis 13 Uhr offengehalten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 anordnen, um zu verhindern, daß die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.

§ 3 a. (1) Die Verkaufsstellen dürfen einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(2) Verkaufsstellen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung auch nur an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offengehalten werden, dürfen in dem betreffenden Monat auf Grund des Abs. 1 nicht an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr offengehalten werden. Das Offenhalten an einem Samstag nach 13 Uhr auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 6 oder Abs. 7 steht aber dem Offenhalten an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr auf Grund des Abs. 1 nicht entgegen.

Sonderregelung für bestimmte Tage

§ 4. (1) Am 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 16 Uhr offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren und für Naturblumen dürfen bis 18 Uhr offengehalten werden; Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

(2) Am 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 17 Uhr, die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) bis 18 Uhr, offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren, für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Samstag, so gilt an Stelle von Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz der § 3 Abs. 1.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß die Verkaufsstellen am 24. und am 31. Dezember, sofern die bestehenden Einkaufsgewohnheiten dies zulassen, um höchstens zwei Stunden früher als zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten zu schließen sind.

(5) An den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 18 Uhr offengehalten werden; diese Ausnahme gilt nicht für Verkaufsstellen für Lebensmittel, außer für die Verkaufsstellen für Süßwaren.

(6) Der Landeshauptmann kann jedoch nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Landes-Landwirtschaftskammer und der Landes-Exekutive des ÖGB mit Verordnung bestimmen, daß, abweichend von der Regelung nach Abs. 5 auch am vierten Samstag vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden darf, wenn und insoweit dies wegen des Weihnachts-Einkaufsbedarfes erforderlich ist.

(7) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß auch die Verkaufsstellen für andere Lebensmittel als Süßwaren an den in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Samstagen bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen, wenn und insoweit ein besonderer Einkaufsbedarf auch für diese Waren besteht.

Sonderregelung für Verkaufsstellen bestimmter Art

§ 5. Abweichend von den Regelungen gemäß den §§ 2, 3 und 3 a dürfen offengehalten werden

- a) Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen für den Verkauf von Reiseproviant, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) nach Maßgabe der Verkehrszeiten;
- b) Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genußfertige Lebensmittel in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Lichtspieltheatern, Konzerthäusern, Kongreßgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit;
- c) Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit;
- d) Verkaufsstellen in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, sowie Konzerthäusern für andere als in lit. b genannte Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, während der Öffnungszeiten für die Besucher;
- e) Zollfreiläden auf Flughäfen nach Maßgabe der Verkehrszeiten.